



Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN
Fachgruppe Mutterschutz

Stand 23.04.2020

Info Mutterschutz

Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)

Grundsätzliche Vorgehensweise im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung

Eine schwangere Frau darf nur die Tätigkeiten ausüben, für die der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen in der **gesetzlich erforderlichen Gefährdungsbeurteilung** festgelegt hat. Die sorgfältig erstellte Gefährdungsbeurteilung benennt die möglichen Tätigkeiten und Bedingungen unter Beachtung der festgelegten Maßnahmen, die ein für Mutter und ihr ungeborenes Kind sicheres Arbeiten ermöglicht. Dabei sind auch Personalausfälle, Unfälle und Notfälle zu betrachten oder auch, wie im vorliegenden Fall, **der einer Pandemie**. Bei Einhaltung der Maßnahmen wird die **Schwangere keinem höheren Lebensrisiko** ausgesetzt; es entspricht dem normalen Lebensrisiko der Allgemeinbevölkerung. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Krankheitsgeschehen und die Ausbreitung von COVID-19 zu beobachten und das **damit verbundene Risiko ggf. immer wieder neu zu bewerten**.

Nach dem **jetzigen Erkenntnisstand** haben schwangere Frauen grundsätzlich kein höheres Risiko als die Allgemeinbevölkerung, sich zu infizieren und unterliegen auch keinem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs. Allerdings sind die **Möglichkeiten einer Behandlung im Falle eines schweren Verlaufs** bei Schwangeren gegenüber der Allgemeinbevölkerung **eingeschränkt**. Geeignete Medikamente und Behandlungsmaßnahmen können beispielsweise nicht genutzt werden, ohne dabei das ungeborene Kind zu gefährden. Zu vielen Arzneimitteln mangelt es an Erfahrungen zur Anwendung in der Schwangerschaft, so dass eine sichere differenzierte Einschätzung möglicher Risiken nicht erfolgen kann. Die Schwangerschaft bringt es zudem mit sich, dass die Organsysteme der Schwangeren, insbesondere im letzten Drittel der Schwangerschaft, bis an die Grenzen der Belastbarkeit in Anspruch genommen sind. Aufgrund der aktuell stark ansteigenden Infektionszahlen ist das Risiko einer Infektion und damit auch eines schweren Verlaufs in Baden-Württemberg stark gestiegen. Daher sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zu treffen, die eine unverantwortbare Gefährdung der Schwangeren **durch ein erhöhtes Infektionsrisiko verhindern**.

Derzeit besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko für Schwangere, die einem **vermehrten Personenkontakt** ausgesetzt sind. Das betrifft insbesondere **Arbeitsplätze im Verkauf** (z. B. im Lebensmittel-Einzelhandel (einschließlich der Kassenarbeitsplätze), in Drogeriemärkten, im Textil-Einzelhandel, in Buchhandlungen, in Bäckereien oder auch in vielen Apotheken). Ebenso kann es im **Dienstleistungsbereich** Arbeitsplätze geben, bei denen es zu einem vermehrten Personenkontakt kommt (z. B. in **Friseur – oder Kosmetiksalons**). Dieses erhöhte Infektionsrisiko kann in aller Regel nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen (wie z. B. auch der Maskenpflicht beim Einkaufen) auf ein für Schwangere vertretbares Maß reduziert werden. Eine schwangere Mitarbeiterin kann daher in der derzeitigen Situation an diesen Arbeitsplätzen grundsätzlich **nicht mehr beschäftigt** werden.

In **Krankenhäusern, Allgemeinarztpraxen oder sonstigen Bereichen des Gesundheitswesens**, in denen zurzeit von einem erhöhten Infektionsrisiko auszugehen ist, sollten schwangere Frauen grundsätzlich nur mit **patientenfernen Tätigkeiten** eingesetzt werden. Dicht anliegende Atemschutzmasken (FFP3) schützen zwar die Trägerin vor einer möglichen Infektion, sind jedoch für schwangere Frauen nur bedingt geeignet, da sie aufgrund des Atemwiderstands in der Tragezeit zeitlich sehr begrenzt sind.

Der regelmäßige Kontakt zu einer größeren Anzahl an Ansprechpersonen, kann zu einer unverantwortbaren Gefährdung führen, wenn keine geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Dies gilt auch für einen betriebsinternen Kontakt (wie z. B. in **Großraumbüros**, bei **Besprechungen** oder auch im **Stationszimmer eines Krankenhauses**).

Bei der **Kinder(not)betreuung** oder auch der **Betreuung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen an Schulen** kann nach derzeitigem Stand das Risiko einer Gefährdung einer Schwangeren nicht ausreichend begrenzt werden. Die Beschäftigung einer schwangeren Mitarbeiterin ist daher an diesen Arbeitsplätzen nicht möglich.

Ob jeweils **alternativ andere (personenferne) Tätigkeiten** möglich sind, bspw. in der Verwaltung oder im Homeoffice, ist in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, zu dokumentieren und ggf. für den Einzelfall zu bestimmen. Dabei ist zu überprüfen, ob ein Mindestabstand von 1,5 m im Kontakt zu anderen Personen sichergestellt werden kann und ob andere notwendige Schutzvorkehrungen getroffen werden können.

Vorgehen bei besonderen individuellen Risiken

Individuelle Risiken für schwangere Frauen (wie z. B. Vorerkrankungen) oder das ungeborene Kind können vom behandelnden Arzt/Ärztin mit einem „ärztlichen Beschäftigungsverbot“ berücksichtigt werden.

Dabei soll alles eingeschränkt werden, was aus gesundheitlicher Sicht notwendig ist. (Ein ärztliches Beschäftigungsverbot kann immer auch befristet ausgestellt werden.) Mustervordrucke finden Sie unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/MutterAttest_1.pdf

Vorgehen bei Verdacht auf eine Infektion im Betrieb bzw. in der Einrichtung

Wenn im Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion abgeklärt werden muss, ist dies mit einer häuslichen oder stationären Quarantäne der Verdachtsperson verbunden und in aller Regel mit Durchführung eines Tests (PCR). Das Flussschema „COVID-19: Verdachtsabklärung und Maßnahmen“ des Robert-Koch-Institutes (RKI) bietet hierzu eine Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html

Für Schwangere im Arbeitsumfeld der Verdachtsperson ist **für die Dauer der Abklärung ein Beschäftigungsverbot** auszusprechen. Bestätigt sich der Verdacht auf eine Infektion nicht, kann die Schwangere weiterbeschäftigt werden.

Vorgehen bei nachgewiesener Infektion im Betrieb bzw. in der Einrichtung

Bei einer nachgewiesenen Infektion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters am Corona-Virus am Arbeitsplatz bzw. in einer Einrichtung (z. B. Tageseinrichtung für Kinder/Jugendliche), in der die Schwangere beschäftigt ist, ist durch den Arbeitgeber ein **Beschäftigungsverbot für die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall** auszusprechen.

Laut RKI gilt für „Schwangere: (a) Erwerb der Infektion: Aktuell gibt es keine Daten zur Empfänglichkeit für eine SARS-CoV-2-Infektion bei Schwangeren. Aufgrund der physiologischen Anpassung und immunologischen Änderungen während der Schwangerschaft kann eine erhöhte Empfänglichkeit für Infektionen durch SARS-CoV-2 nicht ausgeschlossen werden. (b) Schwere des Krankheitsverlaufs bei Schwangeren: Es gibt bisher nur wenige Studien, in denen Schwangere mit COVID-19 untersucht wurden. Diese vorliegenden Studien sowie die Ergebnisse des Berichts der „WHO-China Joint Mission on Coronavirus Disease 2019“ geben keinen Hinweis für einen schwereren Verlauf von COVID-19 bei Schwangeren im Vergleich zu Nicht-Schwangeren. Möglicherweise kann ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf erst in bevölkerungsbasierten Untersuchungen verlässlich untersucht werden.“

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Aktuell hat ein Ad-Hoc-Arbeitskreis mit Expertinnen und Experten des Ausschusses für Mutterschutz (AfMu) ein Informationspapier zu Mutterschutz und SARS-CoV-2 entwickelt. Als Informationspapier trägt es fachwissenschaftliche und rechtliche Bewertungen zusammen, um zu einer möglichst bundeseinheitlichen Entscheidungsgrundlage beizutragen.

https://www.bafza.de/fileadmin/Rat_und_Hilfe/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationspapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV-2_200414.pdf

Ausführliche Informationen zu den Risiken des Coronavirus (SARS-CoV-2) für schwangere Frauen und Säuglinge sowie empfohlene Präventionsmaßnahmen für die geburtshilfliche Versorgung finden Sie auf der Seite der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (DGGG).

<https://www.dggg.de/news/covid-19-kreissaaempfehlungen-der-dggg-und-faq-fuer-schwanger-des-gbcog-1192/>

Telefon-Hotline des Landesgesundheitsamtes im Regierungspräsidium Stuttgart:
Für alle Fragen zum Coronavirus hat das Landesgesundheitsamt eine Hotline für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Sie erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich (auch am Wochenende) zwischen 9 und 18 Uhr telefonisch unter 0711 904-39555.

**Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen der
Regierungspräsidien gerne zur Verfügung.**

Kontaktdaten und weitere Informationen rund um das Thema "Mutterschutz" finden Sie im Internet unter
>rp.baden-wuerttemberg.de >Themen >Wirtschaft >Arbeitsschutz >Mutterschutz